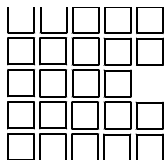


VERORDNUNG DER STADT ERLANGEN ÜBER DAS ANBRINGEN VON ANSCHLÄGEN UND PLAKATEN UND ÜBER DARSTELLUNGEN DURCH BILDWERFER (PLAKATIERUNGSVERORDNUNG)

§ 1 Beschränkung von öffentlichen Anschlägen	2
§ 2 Plakatierung anlässlich Wahlen und Abstimmungen	2
§ 3 Ausnahmen	4
§ 4 Kennzeichnungs- und Entfernungspflicht	5
§ 5 Ordnungswidrigkeiten	5
§ 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer	5



VERORDNUNG DER STADT ERLANGEN ÜBER DAS ANBRINGEN VON ANSCHLÄGEN UND PLAKATEN UND ÜBER DARSTELLUNGEN DURCH BILDWERFER (PLAKATIERUNGSVERORDNUNG)

Vom 31.01.2017 / In-Kraft-Treten am 10.02.2017
(Die amtlichen Seiten Nr. 3 vom 09.02.2017)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstraf- und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsrecht - LStVG) i.d.F. d. Bek. 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl S. 154) folgende Verordnung:

§ 1 Beschränkung von öffentlichen Anschlägen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln, in der Öffentlichkeit nur an den von der Stadt Erlangen zugelassenen Anschlagflächen nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Erlangen oder Zustimmung durch den/die für die jeweilige Anschlagfläche Verfügungsberechtigten/Verfügungsberechtigte angebracht werden. Zugelassene Anschlagflächen sind Schaukästen, Litfaßsäulen, Dreieckständer an festen Standorten, Plakatwerbetafeln (Großflächen und Allgmeinstellen), Uhrensäulen, Mega-Light-Boards, City-Light-Poster an Buswartehallen und Stadtinformationsanlagen.

Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Erlangen vorgeführt werden.

(2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.

(3) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung (AO) verfolgen, sowie von Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagflächen ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.

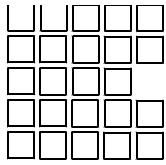
§ 2 Plakatierung anlässlich Wahlen und Abstimmungen

(1) Die zu Wahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten/Kandidatinnen dürfen bis zu 44 Tage vor dem Wahltermin Anschläge auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Stellen anbringen oder anbringen lassen. Gleiches gilt für die Antragsteller/Antragstellerinnen bei Volksbegehren, solange die Eintragungslisten ausliegen und für die jeweiligen Antragsteller/Antragstellerinnen, vertretungsberechtigten Personen und politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden und Bürgerentscheiden während der 44 Tage vor dem Abstimmungstermin.

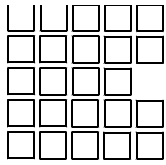
(2) Für Plakatierungen nach Abs. 1 gelten folgende Bestimmungen:

1. Mit der Plakatierung darf frühestens um 6:00 Uhr des ersten Tages des zugelassenen Plakatierungszeitraumes begonnen werden. Die Plakate sind spätestens eine Woche nach Ende des zugelassenen Plakatierungszeitraumes zu entfernen.

2. Es dürfen nur Plakate mit einer maximalen Größe von DIN A 0 verwendet werden.



3. Beschädigte Plakatierungen sind umgehend einschließlich des Befestigungsmaterials zu beseitigen. Nicht ordnungsgemäß befestigte Plakate oder Plakatträger sind umgehend nachzubessern.
4. Ragen Plakatträger seitlich in den Verkehrsraum hinein, müssen diese zur Freihaltung des Verkehrslichtraums mindestens 4,50 m über der Oberkante von Straßen sowie mindestens 2,50 m über der Oberkante von Geh- und Radwegen angebracht werden.
5. Jeder Aufstell- und Befestigungsort kann nur mit einem Plakatträger belegt werden.
6. Auf folgenden Straßen und Plätzen darf nur je ein Dreieckständer von den in § 2 Abs. 1 genannten Berechtigten aufgestellt werden:
- Hugenottenplatz,
 - Martin-Luther-Platz,
 - Bereich Neuer Markt und Kaufhäuserbereich (Kreuzung Sedanstraße/Nürnberger Straße bis Nürnberger Straße 30/31), einschließlich Beşiktaş-Platz,
 - nördliche Hälfte des Rathausplatzes,
 - südliche Hälfte des Rathausplatzes,
 - Untere Karlstraße.
7. Im Innenstadtbereich dürfen Plakate nur auf Dreieckständern aus Metall angebracht werden. Der Innenstadtbereich ist aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Bei den Begrenzungsstraßen werden beide Straßenseiten vom Geltungsbereich dieser Vorschrift erfasst.
8. Die Plakatständer sind so aufzustellen, dass durch sie die Sichtverhältnisse für Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigt werden.
9. Verkehrszeichen und sonstige Verkehrseinrichtungen dürfen nicht beeinträchtigt oder verdeckt werden.
10. Öffnungen an Straßenbeleuchtungsmasten sowie an Lichtsignalanlagen müssen zugänglich bleiben.
11. Vor und hinter Kreuzungen ist ein Abstand von mindestens 10 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten einzuhalten.
12. Plakatständer müssen so angebracht sein, dass ihr Abstand vom Fahrbahnrand mindestens 50 cm beträgt.
13. Auf Geh- und Radwegen muss eine Restbreite von 1,50 m frei bleiben.
14. An Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Lichtsignalanlagen ist das Aufstellen sowie das Befestigen von Plakaten untersagt. Beziehen sich Verkehrszeichen auf den ruhenden Verkehr (z.B. Halt- und Parkverbotsbeschilderung, blaue Parkbeschilderung) können Plakatständer um diese herumgruppiert oder an diese angelehnt werden.
15. An Bäumen, die durch Baumpfähle verankert bzw. gesichert werden, ist das Aufstellen sowie das Befestigen von Plakaten untersagt.
- An allen sonstigen Bäumen sind nur stabile Dreieckständer zulässig, die so montiert sind, dass jegliche Berührung mit dem Baum unterbleibt.
- Das Anbringen von Befestigungsmaterialien (Kabelbinder, Draht, Nägel, Schrauben, Schnüre, etc.) am Baum ist untersagt.
16. An Straßenbeleuchtungsmasten ist das Befestigen von Plakaten untersagt. Davon ausgenommen sind die in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Verordnung ist, festgelegten Straßenabschnitte und festgelegten Geh- und Radwege unter Berücksichtigung der darin genannten Vorgaben. Plakatständer können um Straßenbeleuchtungsmasten herumgruppiert oder an diese angelehnt werden.



17. Werden öffentliche Verkehrsflächen für Plakatierungen genutzt, ist die für die Anbringung verantwortliche Person während der Dauer der Nutzung für die Standfläche verkehrssicherungspflichtig. Die Plakatständer sind stand- und verkehrssicher aufzustellen. Die genutzte Fläche darf nicht beschädigt werden.

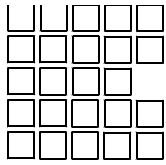
(3) An folgenden Standorten ist das Aufstellen sowie das Befestigen von Plakaten untersagt:

1. vor den Eingängen von Gebäuden und Geschäften,
2. bis zu einer Entfernung von mindestens 30 m von Eingängen zu Schulen und Kindergärten,
3. an Autobahnen und außerhalb der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen,
4. Alter Markt (Büchenbach),
5. Altstädter Kirchenplatz,
6. Bahnhofplatz,
7. Bayernstraße / Einmündung Friesenweg,
8. Bayreuther Straße ab Einmündung Baiersdorfer Straße in nördliche Richtung,
9. Büchenbacher Damm, Abfahrt Alterlangen / Schallershofer Straße,
10. Güterhallenstraße in Verlängerung Äußere Brucker Straße vor den Erlanger Stadtwerken an der Fußgängerschutzanlage,
11. Mönaustraße, Querungsstelle Höhe Rudeltplatz,
12. nordöstlicher- und nordwestlicher Kreuzungsbereich Werner-von-Siemens-Straße / Nürnberger Straße,
13. nordwestlicher Einmündungsbereich Dechsendorfer Straße / Thalmühlstraße,
14. Sankt Johann zwischen Einmündung Membacher Weg und Dechsendorfer Damm,
15. Schlossplatz,
16. Werner-von-Siemens-Straße, Ausläufer des Gehwegbereiches zwischen Luitpoldstraße und Werner-von-Siemens-Straße.

§ 3 Ausnahmen

(1) Auf Antrag erteilt die Stadt Erlangen politischen Parteien, Wählergruppen, Kandidaten/ Kandidatinnen sowie Antragsstellern/Antragstellerinnen, Antragsgegnern/Antragsgegnerinnen und vertretungsberechtigten Personen von Volks- und Bürgerbegehren die Ausnahmegenehmigung, bis zu 14 Tage vor deren politischen Veranstaltungen auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Stellen Anschläge anzubringen. Die Anzahl der Dreieckständer wird für den Bereich der Innenstadt auf jeweils 15 Stück pro Partei, Wählergruppe, Kandidat/Kandidatin sowie Antragssteller/Antragstellerin, Antragsgegner/Antragsgegnerin und Vertretungsberechtigte begrenzt. Der Innenstadtbereich ist aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Bei den Begrenzungsstraßen werden beide Straßenseiten vom Geltungsbereich dieser Vorschrift erfasst. Insgesamt darf für eine Veranstaltung von den in § 3 Abs. 1 genannten Berechtigten auf bis zu 60 Plakaten geworben werden.

(2) Die Stadt Erlangen kann ausnahmsweise anlässlich besonderer Ereignisse sowohl den in Abs. 1 genannten als auch anderen Antragstellern/Antragstellerinnen die Genehmigung erteilen, auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Stellen Anschläge anzubringen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.



§ 4 Kennzeichnungs- und Entfernungspflicht

(1) Auf allen Anschlägen ist der/die für den Inhalt und die Anbringung Verantwortliche zu benennen (Name oder Firma sowie Anschrift).

(2) Anschläge, für die eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 1 oder 2 erteilt wurde, sind innerhalb der in der Genehmigung genannten Frist zu entfernen. Ist keine Frist festgelegt worden, müssen die Anschläge innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung entfernt werden. Anschläge, die unter Nichtbeachtung von § 1 Abs. 1 und ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes gem. § 2 bzw. einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 3 angebracht wurden, sind von der verantwortlichen Person oder vom Veranstalter/von der Veranstalterin unverzüglich zu entfernen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt, es sei denn, dass ein Ausnahmetatbestand (§ 2 Abs. 1) gegeben oder eine Ausnahmegenehmigung (§ 3 Abs.1 oder 2) erteilt worden ist,
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 3 ohne Genehmigung Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit vorführt,
3. entgegen der in § 2 Abs. 2 oder Abs. 3 enthaltenen Regelungen Anschläge anbringt oder anbringen lässt,
4. entgegen § 4 Abs. 1 die Anschläge nicht kennzeichnet oder sie entgegen § 4 Abs. 2 nicht fristgerecht entfernt.

§ 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Erlangen über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer vom 25.07.1997 i.d.F. vom 07.10.2002 (Amtsblatt Nr. 16 vom 31.07.1997 und Die amtlichen Seiten Nr. 21 vom 17. Oktober 2002) außer Kraft.